

GZ: DF-850-GEB/2024_01

Wassergebührenverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Deutschfeistritz hat in seiner Sitzung vom 20. November 2024 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 149/2016 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2024 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§1 - Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Deutschfeistritz wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes eingehoben.

§2 - Baukostenhöhe

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 4.842.136,14.

§3 - Darlehen

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 280.735,00

§4 - Ermittlung des Einheitssatzes

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 4.561.401,14.

§5 - Rohrnetz

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 33.500 lfm.

§6- Laufmeterkosten

Die Höhe der aus den §§4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 136,16.

§7- Höhe des Einheitssatzes

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 Prozent, somit € 10,21.

§8 - Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§9 - Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.09. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§10 - Wasserzählergebühr

Für die gemäß §7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ist je nach Größe des Zählers gestaffelt und beträgt pro Jahr:

- für Zähler für 3m³ : 19,89 €
- für Zähler für 7m³ : 28,64 €
- für Zähler für 10m³ : 38,75 €
- für Zähler für 20m³ : 66,10 €

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§11 - Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 - a) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - c) der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Der Schätzung wird der durchschnittliche Verbrauch der letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Sollten diesbezüglich keine Daten vorliegen, wird pro Person ein jährlicher Verbrauch von 50m³ angenommen.

§12 - Höhe der Wasserverbrauchsgebühren

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,84.

§ 13 - Wertsicherung

Die in den Paragraphen 10 und 11 angeführten Gebührensätze sind gemäß § 71 a Abs. 2 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 31. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

§14 - Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§15 - Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom 01.11. eines Jahres bis 31.10. des Folgejahres festgelegt. Die Gebühren sind in Teilbeträgen jeweils am (15.02., 15.05. und 15.08.) in der Höhe eines Viertels der berechneten Jahresgebühr zu leisten. Zum (15.11.) eines Jahres wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches vorgeschrieben.

§16 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Deutschfeistritz vom 30.03.2022 idgF außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Michael Viertler

(Michael Viertler)

Angeschlagen am:	21.11.2024
Abgenommen am:	06.12.2024

